

## Praxisticker Nr. 12/2024: Das Finanzamt redet um den heißen Kaffee herum – Kalkulation des Kaffeeumsatzes bei einer Schätzung

### Das Finanzamt redet um den heißen Kaffee herum – Kalkulation des Kaffeeumsatzes bei einer Schätzung

Es fängt in der Veranlagung an, geht in der Betriebsprüfung und im Einspruchsverfahren weiter, zuletzt muss vor dem Strafgericht dagegen vorgegangen werden. Es geht um die Höhe der Schätzung in steuerlicher und steuerstrafrechtlicher Hinsicht. Je später die Thematik erkannt und behandelt wird, desto kleiner wird die Chance, das Schätzungsergebnis zu reduzieren. In unserer täglichen Praxis erleben wir leider immer wieder, dass die Schätzung erst nach Abschluss der Betriebsprüfung thematisiert wird. Nicht selten wird sie sogar erst nach Einleitung eines Strafverfahrens durch die BuStra oder die Staatsanwaltschaft durch den Berater aufgegriffen – in vielen Fällen zu spät für die Steuerpflichtigen!

#### 1. Sachverhalt

Der Steuerpflichtige ist Gastronom. Der Rohgewinnaufschlagsatz ist im Vergleich mit anderen Fällen zu niedrig und unter dem Durchschnitt laut amtlicher Richtsatzsammlung des BMF. Daher meint die Steuerfahndung, dass Schwarzeinkäufe bei Kaffee vorliegen müssen und die korrespondierenden Umsätze nicht erklärt wurden, weshalb sie ein Steuerstrafverfahren einleitet.

Als Begründung wird vorgebracht, dass zu wenig Kaffee anhand der Einkaufsrechnungen eingekauft wurde, um die Menge an Gästen mit Espressi und Kaffeemixgetränken zu verköstigen. Dafür wurde von der eingekauften Litermenge Milch der Anteil für Speisen, Verderb und Kakao abgezogen. Die übrige Milch wird anhand des Milchanteils in den Milchmixgetränken hochgerechnet, um zu ermitteln, wie viele Tassen Milchmixgetränke verkauft werden können. Mit dem Verhältnis zwischen Espressi und Milchmixgetränken kann sodann hochgerechnet werden, wie viele Tassen Espressi verkauft werden können. Die Gesamtassenanzahl mit der benutzen Kaffeemenge in Gramm ergibt den Gesamteinsatz an Kaffeepulver bzw. Kaffeebohnen. Abzüglich der eingekauften Menge kann sodann der Schwarzeinkauf des Kaffees ermittelt werden. Mit dem Kilopreis für 1 kg Kaffee kann sodann der Schwarzeinkauf und der erhöhte Wareneinsatz (WES) beziffert werden. Den Rohgewinnaufschlag (RGA) aus der Richtsatzsammlung oder den konkreten Verkaufspreis für Kaffee auf diesen Betrag angewendet, ergibt den Umsatz, welcher in dem Jahr hinzugerechnet wird.

Konkret gehen wir einmal mit Zahlen in die Kalkulation hinein:

Eingekaufte Menge an Milch	1.500 Liter
Abzug für Speisen, Verderb und Kakao	300 Liter
Menge an Milch für Kaffeemixgetränke	1.200 Liter

Durchschnittlicher Milchanteil für Cappuccino, Latte Macchiato und Milchkaffee	120 ml
Anzahl Milchmixgetränke aufgrund der Milchmenge	10.000 Tassen
Verhältnis Espresso zu Milchmixgetränken	60:40
Daher Hochrechnung auf Anzahl Espresso	15.000 Tassen
Gesamte Tassenanzahl für alle Arten von Kaffee	25.000 Tassen
Kaffeepulver/-bohneinsatz pro Tasse im Durchschnitt	7 g
Gesamter Kaffeepulver/Kaffeebohneinsatz pro Jahr	175 kg
Eingekaufter Kaffee lt. Rechnungen	75 kg
Schwarzeinkauf Kaffee	100 kg
Preis pro kg	14,- Euro
Schwarzeinkauf zusätzlich als WES	1.400,- Euro

Möglichkeit 1: RGA iHv. 1.300 % auf den Wareneinsatz als zusätzlicher Umsatz: 18.200,- Euro

Möglichkeit 2: Preis 2,50 Euro pro Espresso auf schwarzen Kaffee als zusätzlicher Umsatz: 35.700,- Euro

## 2. Weitere Anwendungsmöglichkeiten sowie Analogien

Hauptanwendungsfall ist die Gastronomie. Zur Anwendung kommt die Kalkulation insbesondere in der Betriebsprüfung, bei Selbstanzeigen und im Strafverfahren.

Anwendungsmöglichkeiten sind immer dort, wo das Thema Schwund relevant wird. Ein weiteres Beispiel wären der Vorwurf oder Verdacht, dass bei Eintrittskarten ein Teil schwarz vereinnahmt wird und nur ein Teil bei der Steuererklärung erklärt wird. Es kann dann die Anzahl der Besucher anhand des durchschnittlichen Kaffeeverbrauchs hochgerechnet werden. Notwendig ist, dass ein Verbrauchsartikel verwendet wird, den jeder oder nahezu jeder Gast benötigt. Weitere ausgewählte Praxisbeispiele sind Zuckerbriefchen, Servietten oder Tischdecken.

## 3. Wie komme ich zu einem positiven Ergebnis?

Zuerst steht fest: Es handelt sich **NUR** um eine Plausibilisierung und zusätzliche Hinzuschätzung **ABER** keine eigene Schätzungsmethode! Das mag so einfach klingen, ist es in der Praxis aber nicht. Die aktuelle finanzgerichtliche und nachfolgend strafrechtliche Rechtsprechung gibt die Leitlinien in Schätzungsfällen vor. Diese sind zwingend zu beachten und das Finanzamt darauf hinzuweisen.

An welchen Stellschrauben kann die Kalkulation widerlegt werden (Aufzählung nicht abschließend)?

- Eingekaufte Milch wird auch für andere Sachen in höherer Menge verwendet
- Verderb und Schwund der Milch ist höher
- Menge des Kaffeepulvers pro Espresso (welcher auch in die Milchmixgetränke kommt)
- Menge der Milch in den Milchmixgetränken, evtl. einzelne Aufschlüsselung mit den Kassendaten, um Milchkaffee, Cappuccino und Latte Macchiato die zutreffenden prozentualen Anteile zuzuweisen.
- Verhältnis Espresso zu Milchmixgetränken
- Unterscheidung zwischen einfachem und doppeltem Espresso
- Test- und Probierpakete der Hersteller und Lieferanten reduzieren eingekaufte Menge
- Personalverzehr Kaffeeprodukte

- Gratisgetränke für Stammkunden und gute Kunden berücksichtigen
- Belegungsplan des Restaurants
- Höhe des Rohgewinnaufschlagsatzes anhand des konkreten Betriebes und nicht pauschal aus der Richtsatzsammlung
- Dokumentation der Inhaber zu Schwund, Testpakete, Freigetränken usw.

#### **4. Fazit**

Es kostet Zeit effektiv und zielgerichtet gegen Kalkulationen vorzugehen. Das heißt aber nicht unbedingt, sich mit dem Finanzamt zu streiten. Ein fundierter Lösungsvorschlag hilft erfahrungsgemäß weit mehr. Dies der Mandantschaft zu vermitteln ist Aufgabe der Berater. Erfahrung und die Extrameile machen hier den Unterschied. Zur Verteidigung und steuerlichen Vertretung des Steuerpflichtigen (und/oder Beschuldigten) ist es aber unerlässlich, dass die Finanzamtskalkulation fachlich diskutiert und an die Realität angepasst wird. Es ist eine selbstverständliche Notwendigkeit, dass die steuerliche und steuerstrafrechtliche Fortbildung auf dem aktuellsten Stand ist. Wichtig ist es, schon im Rahmen der Betriebsprüfung dagegen vorzugehen, andernfalls knallt es im Strafverfahren. Der Austausch unter sowie die Hinzuziehung von Experten ist nicht nur hier empfehlenswert. Daher gilt: Ganz oder gar nicht!

**Autoren: RA/FAStR, Zert. Berater im Steuerstrafrecht Maximilian Krämer LL. M. und RA/FAStR Malte Norstedt LL.M. Eur., beide DNK Rechtsanwälte, München.**

**Der LSBW-Praxisticker ist ein Service des LSBW für seine Mitglieder.  
LSWB, Hauptgeschäftsstelle München, Hansastraße 32, 80686 München  
Tel 089 / 273 214 17, Fax 089 / 273 06 56, E-Mail: [praxisticker@lswb.de](mailto:praxisticker@lswb.de)**